

Auf Grund der Nachfrage anwärtiger Bauinteressenten und zum Nachholbedarf hat der Gemeinderat beschlossen, diesen Bebauungsplan aufstellen zu lassen.
 Das Baugebiet, zum Teil im Gemeindebesitz umfaßt ca. 1,91 ha mit 15 Wohnhausbauten und ca. 20 Wohneinheiten.
 Zur Ordnung des Grund und Bodens ist die Umlegung der Grundstücke des Baugebietes und die Überführung der Flächen des Gemeinbedarfes in das Eigentum der Gemeinde erforderlich.
 Diese Maßnahme soll sofort nach Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.
 Die der Gemeinde für diese städtebauliche Maßnahme voraussichtlich entstehenden Kosten betragen nach überschlägiger Berechnung ca. 20.000,- DM.

Textliche Festsetzungen

- 1) Die Werte des § 17 BauVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt.
- 2) Für jedes Wohnhaus verläßt bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- 3) Nebengebäude sind eingeschossig bis 30 qm Grundfläche und bis 2,50 m Traufhöhe gestattet.
- 4) Garagen müssen hinter der straßenseitigen Baugrenze, jedoch im Mindestabstand von 5,0 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Bei Erstellung von Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken müssen diese in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Verkehrsfläche erstellt werden.
- 5) Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.
- 6) Die Dachneigung beträgt 20° - 30°.
- 7) Kniestöcke sind bis 25 cm Höhe, gemessen von Oberkante Fußboden bis Unterkante Sattelschwelle erlaubt; jedoch Dachgaupen nicht gestattet.
- 8) Bei der Dachdeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
- 9) Alle Gebäude sind mit hellem Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendungen mit glasiertem Material sind untersagt.
- 10) Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer oder ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen bunten Farben verputzt oder gestrichen werden. Soweit Stützmauern errichtet werden, sind diese an den Sichtflächen mit einheimischem Natursteinmaterial oder Waschbeton zu verkleiden.
- 11) Die über der Höhe 400 m ü. NN geplanten Gebäude sind mit einer Druckerhöhungsanlage für die Wasserversorgung auszustatten.

Relsberg, den 23.11.1974

G. Finck
 Bürgermeister

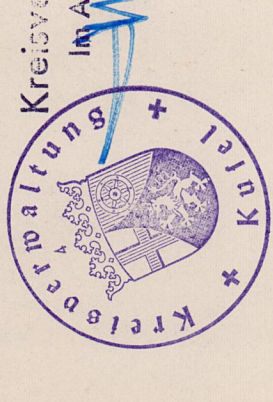
1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.9.1973 beschlossen.
2. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23.11.1974 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).
3. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 11.12.1974 (§ 2 (6) BBAUG, MBl. vom 16.10.1966 Sp. 1295).
4. Dieser Plan lag in der Zeit vom 3.1.1975 bis einschl. (Wochentag) Montag, den 3.2.1975 öffentlich aus.
5. Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am § 2 (6) Satz 4 beschlossen hat. Diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht hatten, wurden mit Schreiben vom 4. über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.
6. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BBAUG (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 20. März 1975

Der Bürgermeister:

7. Genehmigungsvermerk des Landratsamtes (§ 11 BBAUG und I.LVO zur Änderung der IV. LVO zum BBAUG vom 8.8.1968):

I. Ausfertigung

Genehmigt
 mit Bescheid vom 7.4.1975
 Am 8.10.73 RELSBERG
 Kusel, den 7. APRIL 1975



8. Die Bekanntmachung gem. § 12 BBAUG erfolgte am 25. April 1975



**BEBAUUNGSPLAN „SCHLÖSSERT“
 DER GEMEINDE RELSBERG M. 1:1000**

ZEICHENERKLÄRUNG

- MD O DORFGEBIET IN OFFENER BAUWEISE
- WA O ALLEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE
- BESTEHENDE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
- I BERGSEITIG EINGESCHOSSIG
- II TALSEITIG ZWEIFESCHOSSIG HÖCHSTMASS 20°/30°
- DACHNEIGUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE UND BESTEHENBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- BAUGRENZEN
- HÖHENLINIEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- TRAFOSTATION
- GRENZE DER NUTZUNGSART

ENTWURF:
 WIESWEILER, IM DEZEMBER 1973
WERNER SIMON
 BAUINGENIEUR
 8090 FOK ANDERER BAUGESTALTUNG
 6759 WIESWEILER
 TEL. 14178 (1973)

